

Statuten - Grünliberale Partei Fällanden

Art.1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Grünliberale Partei Fällanden" (GLP-F) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Fällanden.
2. Sie ist eine selbständige Sektion der Bezirkspartei der "Grünliberale Partei Bezirk Uster".

Art.2 Zweck

1. Die Erhaltung unseres Lebensraumes im engeren und im weiteren Sinne.
2. Die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform.
3. Die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
4. Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die dem selben Zweck dienen.

Art.3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen, welche unsere Zielsetzung unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Mit unserer Mitgliedschaft wird bis auf Widerruf die Mitgliedschaft zur Bezirkspartei und Kantonalpartei erworben.

Art.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch dessen Bekanntgabe über die Bezirkspartei oder über die Kantonalpartei erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Einsprache an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art.5 Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von der Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und ist in einem separaten Reglement geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art.7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, die Generalversammlung, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Statutenänderungen.
 2. Abnahme von Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 3. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
 4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes.
 5. Wahl der Revisionsstelle
 6. Verabschieden und bereinigen der Listen für Wahlen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von 2 Mitgliedern unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit der bereinigten Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus (Poststempel, E-maildatum) schriftlich. Die elektronische Übermittlung ist der schriftlichen gleichgestellt, falls der Empfänger seine E-Mail-Adresse der glp Fällanden bekanntgab.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
6. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über das Reinvermögen.
7. Auf Antrag einer Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
8. Mitgliederversammlungen sollen wenn möglich von einem gemütlichen oder informellen Teil begleitet sein.

Art.8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und der Rechnungsführung sowie weiteren Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus einem Einzel- oder einem Co-Präsidium. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Bedarf kann eine Vize-Präsidentin oder ein Vize-Präsident bezeichnet werden. Im Vorstand ist die angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 1. Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen.
 2. Ergreifen aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes.
 3. Bilden von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Inhalte.
 4. Vertreten *des Vereins* nach aussen.
 5. Fassung der Parolen für die betreffenden Abstimmungsvorlagen, *sofern nicht eine Versammlung der Mitglieder darüber Beschluss fasst*. Der Vorstand kann diese an die Mitgliederversammlung delegieren.
 6. Die Aufnahme von Mitglieder
4. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auf telefonischem Wege oder via Email mit mindestens der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder fällen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die jährlich zu wählende Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und legt darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2022 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Anhang (Nicht zu den Statuten gehörend):

- Reglement: Abgaben Ämterentschädigungen und Mitgliederbeiträge.